

Nummernplan für Rufzeichen, Maritime Mobile Service Identities (MMSI) und Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk

1. Rechtsgrundlage

Rufzeichen, Maritime Mobile Service Identities (MMSI) und Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) des See- und Binnenschiffahrtfunks sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266)).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 3154), geändert worden ist, fest, wie spezielle Nummernbereiche für

- Schulungsfunkanlagen,
- Vorführfunkanlagen und
- Versuchsfunkanlagen

im See- und Binnenschiffahrtfunk strukturiert und ausgestaltet sind.

Das Antragsverfahren für diese Nummern wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 14/2015 vom 29.07.2015, Mitteilung 784/2015).

Die Zuteilung von Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk erfolgt entsprechend den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) www.itu.org), insbesondere Artikel 19 §24 i.V.m. Anhang 42 VO Funk und der Empfehlung ITU-R M.585 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04.2000 / neugefasst Bukarest 18.04.2012, Anhang 1 Nr. 2 und Bestimmung 1.61 VO Funk.

2. Formate der Nummern

2.1 Grundsätzliche Formate der Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk

2.1.1 Rufzeichen

Nach Anhang 42 der VO-Funk wurden der Bundesrepublik Deutschland die internationalen Rufzeichenreihen DAA bis DRZ und Y2A bis Y9Z zugewiesen. Rufzeichen aus der Reihe Y2A bis Y9Z werden nicht zugeteilt.

Rufzeichen für besondere Anwendungen werden aus zwei Buchstaben und vier Ziffern gebildet. Der erste Buchstabe ist immer der Buchstabe D. Der zweite Buchstabe (X_2) variiert zwischen den Buchstaben B oder D. Die erste Ziffer nach den Buchstaben (Z_3) variiert

zwischen den Ziffern 0 oder 1. Die zweite (Z_4), dritte (Z_5) und vierte Ziffer (Z_6) variieren jeweils zwischen 0 bis 9; die Kombination „000“ wird nicht verwendet.

Rufzeichen für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk			
$X_1X_2Z_3Z_4Z_5Z_6$			
$X_1 = D$	$X_2 = B$ oder D	$Z_3 = 0$ oder 1	$Z_4Z_5Z_6 =$ jeweils Ziffer von $0 \dots 9$, ohne „000“

2.1.2 MMSI

MMSI sind neunstellig. Drei zusammenhängende Ziffern am Anfang der MMSI stellen die als Maritime Identification Digit (MID) bezeichnete Landeskenntung dar. Der Bundesrepublik Deutschland wurden von der ITU die MID „211“ und „218“ zugewiesen. Die MID „218“ wird nicht für Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk verwendet. Der MID folgen sechs Ziffern, die die Funkanlage für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk eindeutig kennzeichnen. Die erste und zweite Ziffer nach der MID (X_4 und X_5) ist jeweils 0. Die dritte Ziffer nach der MID (X_6) variiert zwischen 0 bis 3. Die letzten drei Ziffern ($X_7X_8X_9$) variieren jeweils zwischen 0 bis 9; die Kombination „000“ wird nicht verwendet.

MMSI für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk			
$M_1I_2D_3X_4X_5X_6X_7X_8X_9$			
$M_1I_2D_3 = 211$	$X_4X_5 = 00$	$X_6 =$ Ziffer von $0 \dots 3$	$X_7X_8X_9 =$ jeweils Ziffer von $0 \dots 9$, ohne „000“

2.1.3 ATIS-Nummern

ATIS-Nummern werden nach der Norm ETSI EN 300 698-1 Anhang B. anhand des zugeteilten Rufzeichens erzeugt, wobei das Rufzeichen grundsätzlich aus zwei Buchstaben und vier Ziffern besteht. ATIS-Nummern können nur für Funkanlagen zugeteilt werden, denen ebenfalls ein Rufzeichen zugeteilt wurde.

ATIS-Nummern sind zehnstellig. Die erste Ziffer einer ATIS-Nummer ist „9“. Die folgenden drei Ziffern stellen die als MID bezeichnete Landeskenntung dar. Die fünfte bis sechste Ziffer (X_5 , X_6) stellt den umgewandelten zweiten Buchstaben des Rufzeichens (X_2) dar. Die siebenten bis zehnten Ziffern (R_7 bis R_{10}) werden aus den vier Ziffern des Rufzeichens gebildet.

ATIS-Nummer für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk				
$9M_1I_2D_3X_5X_6R_7R_8R_9R_{10}$				
9	$M_1I_2D_3 = 211$	$X_5 = 0$	X_6 : entsprechend dem 2. Buchstaben des Rufzeichens (X_2): ($B = 2$, $D = 4$)	$R_7R_8R_9R_{10}$: 4 Ziffern des Rufzeichens

2.2 Nummern für Schulungsfunkanlagen

Die Nummern für Schulungsfunkanlagen stellen jeweils eine Teilmenge des unter 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 dargestellten Nummernvorrats dar.

2.2.1 Rufzeichen für Schulungsfunkanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für Rufzeichen gemäß 2.1.1 werden Rufzeichen für Schulungsfunkanlagen ($X_1X_2Z_3Z_4Z_5Z_6$) wie folgt gebildet:

X_2 variiert zwischen B oder D; Z_3 variiert zwischen 0 oder 1; Z_4 , Z_5 und Z_6 variieren jeweils zwischen 0 und 9, wobei die Kombination „000“ nicht verwendet wird. Wenn X_2 auf B gesetzt ist und Z_3 auf 1 gesetzt ist, ist die Variationsmöglichkeit für Z_4 zwischen 0 und 4 begrenzt.

Somit sind folgende Rufzeichen für Schulungsfunkanlagen möglich:

DB0001 bis DB0999
DB1001 bis DB1499

DD0001 bis DD0999
DD1001 bis DD1999

2.2.2 MMSI für Schulungsfunkanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für MMSI gemäß 2.1.2 werden MMSI für Schulungsfunkanlagen ($M_1I_2D_3X_4X_5X_6X_7X_8X_9$) wie folgt gebildet:

X_4 und X_5 sind immer auf 0 gesetzt. X_6 variiert zwischen 0 und 3. X_7 variiert zwischen 0 und 4. X_8 und X_9 variieren jeweils zwischen 0 und 9, wobei zusammen mit X_7 die Kombination „000“ nicht verwendet wird.

Somit sind folgende MMSI für Schulungsfunkanlagen möglich:

211 000 001 bis 211 003 499

2.2.3 ATIS-Nummern für Schulungsfunkanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für ATIS-Nummern gemäß 2.1.3 werden ATIS-Nummern für Schulungsfunkanlagen ($9_1M_2I_3D_4X_5X_6R_7R_8R_9R_{10}$) in Abhängigkeit des Rufzeichens wie folgt gebildet:

X_5 ist immer auf 0 gesetzt. X_6 variiert zwischen 2 oder 4: Wenn X_2 des Rufzeichens gleich B gesetzt ist, ist X_6 gleich 2; wenn X_2 des Rufzeichens gleich D gesetzt ist, ist X_6 gleich 4. R_7 , R_8 , R_9 und R_{10} sind jeweils gleich den Ziffern Z_3 , Z_4 , Z_5 und Z_6 des Rufzeichens zu setzen.

Somit sind folgende ATIS-Nummern für Schulungsfunkanlagen möglich:

9211020001 bis 9211020999
9211021001 bis 9211021499

9211040001 bis 9211040999
9211041001 bis 9211041999

2.3 Nummern für Vorführfunkanlagen

Die Nummern für Vorführfunkanlagen stellen jeweils eine Teilmenge des unter 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 dargestellten Nummernvorrats dar.

2.3.1 Rufzeichen für Vorführfunktanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für Rufzeichen gemäß 2.1.1 werden Rufzeichen für Vorführfunktanlagen ($X_1X_2Z_3Z_4Z_5Z_6$) wie folgt gebildet:

X_2 ist gleich B. Z_3 ist gleich 1. Z_4 variiert zwischen 5 und 7. Z_5 und Z_6 variieren jeweils zwischen 0 und 9.

Somit sind folgende Rufzeichen für Vorführfunktanlagen möglich:

DB1500 bis DB1799

2.3.2 MMSI für Vorführfunktanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für MMSI gemäß 2.1.2 werden MMSI für Vorführfunktanlagen ($M_1I_2D_3X_4X_5X_6X_7X_8X_9$) wie folgt gebildet:

X_4 und X_5 sind auf 0 gesetzt. X_6 ist gleich 3. X_7 variiert zwischen 5 und 7. X_8 und X_9 variieren jeweils zwischen 0 und 9.

Somit sind folgende MMSI für Vorführfunktanlagen möglich:

211 003 500 bis 211 003 799

2.3.3 ATIS-Nummern für Vorführfunktanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für ATIS-Nummern gemäß 2.1.3 werden ATIS-Nummern für Vorführfunktanlagen ($9_1M_2I_3D_4X_5X_6R_7R_8R_9R_{10}$) in Abhängigkeit des Rufzeichens wie folgt gebildet:

X_5 ist auf 0 gesetzt. X_6 ist auf 2 gesetzt. R_7 , R_8 , R_9 und R_{10} sind jeweils gleich den Ziffern Z_3 , Z_4 , Z_5 und Z_6 des Rufzeichens gesetzt.

Somit sind folgende ATIS-Nummern für Vorführfunktanlagen möglich:

9211021500 bis 9211021799

2.4 Nummern für Versuchsfunktanlagen

Die Nummern für Versuchsfunktanlagen stellen jeweils eine Teilmenge des unter 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 dargestellten Nummernvorrats dar.

2.4.1 Rufzeichen für Versuchsfunktanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für Rufzeichen gemäß 2.1.1 werden Rufzeichen für Versuchsfunktanlagen ($X_1X_2Z_3Z_4Z_5Z_6$) wie folgt gebildet:

X_2 ist auf B gesetzt. Z_3 ist auf 1 gesetzt. Z_4 variiert zwischen 8 und 9. Z_5 und Z_6 variieren jeweils zwischen 0 und 9.

Somit sind folgende Rufzeichen für Versuchsfunktanlagen möglich:

DB1800 bis DB1999

2.4.2 MMSI für Versuchsfunkanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für MMSI gemäß 2.1.2 werden MMSI für Versuchsfunkanlagen ($M_1I_2D_3X_4X_5X_6X_7X_8X_9$) wie folgt gebildet:

X_4 und X_5 sind auf 0 gesetzt. X_6 ist auf 3 gesetzt. X_7 variiert zwischen 8 und 9. X_8 und X_9 variieren jeweils zwischen 0 und 9.

Somit sind folgende MMSI für Versuchsfunkanlagen möglich:

211 003 800 bis 211 003 999

2.4.3 ATIS-Nummern für Versuchsfunkanlagen

Entsprechend des grundsätzlichen Formates für ATIS-Nummern gemäß 2.1.3 werden ATIS-Nummern für Versuchsfunkanlagen ($9_1M_2I_3D_4X_5X_6R_7R_8R_9R_{10}$) in Abhängigkeit des Rufzeichens wie folgt gebildet:

X_5 ist auf 0 gesetzt. X_6 ist auf 2 gesetzt. R_7 , R_8 , R_9 und R_{10} sind jeweils gleich den Ziffern Z_3 , Z_4 , Z_5 und Z_6 des Rufzeichens gesetzt.

Somit sind folgende ATIS-Nummern für Versuchsfunkanlagen möglich:

9211021800 bis 9211021999

3. Nutzungszweck

Rufzeichen, MMSI, und ATIS-Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk dienen zur eindeutigen Identifizierung von Schulungsfunkanlagen, Vorführfunkanlagen und Versuchsfunkanlagen. Zugeteilte Rufzeichen, MMSI, und ATIS-Nummern dürfen nur für die im Zuteilungsbescheid aufgeführte Funkstelle genutzt werden.

3.1 Nummern für Schulungsfunkanlagen

Nummern für Schulungsfunkanlagen dürfen ausschließlich zur Schulung und zur Prüfung der Gerätekunde für die Erlangung von Seefunkzeugnissen genutzt werden. Eine Frequenznutzung, d. h. die Abstrahlung von Hochfrequenz (HF) durch Schulungsfunkanlagen ist nicht zulässig.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Schulungsfunkanlagen:

- a) Funkgeräte ohne spezielle Umrüstung, bei denen eine HF-Abstrahlung mittels einer künstlichen Antenne (Dummy) verhindert wird. Im Störfall kann es zu ungewollten HF-Abstrahlungen kommen, die Fehlalarme bei einer Seenotleitstelle auslösen können. Für diese Art der Schulungsfunkanlagen ist eine Nummernzuteilung durch die Bundesnetzagentur zwingend erforderlich.
- b) Funkgeräte, die speziell für diesen Zweck hergestellt wurden, wobei technisch eine HF-Abstrahlung ausgeschlossen ist. Für diese Art der Schulungsfunkanlagen ist keine Nummernzuteilung durch die Bundesnetzagentur erforderlich.

Die Nutzung der zugeteilten Nummern außerhalb der Schulungsstätte, der entsprechende Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk zugeteilt wurden, ist nicht zulässig.

3.2 Nummern für Vorführfunkanlagen

Nummern für Vorführfunkanlagen dürfen ausschließlich von Herstellerfirmen und Händlern für Vorführzwecke von Funkanlagen genutzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Funkanlagen Kunden zur Werbung oder zum Verkauf vorgeführt werden. Die Nutzung der Nummern ist nur solange zulässig, wie der Zweck der Vorführung andauert.

3.3 Nummern für Versuchsfunkanlagen

Nummern für Versuchsfunkanlagen dürfen nur zur Entwicklung und Erprobung, für bestimmte Forschungsvorhaben sowie zur Erprobung neuartiger Betriebsverfahren oder ähnliches, für die noch keine technischen Spezifikationen / Normen existieren, genutzt werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Regelungen

Zuteilungen von Rufzeichen, MMSI und ATIS-Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Der Antragsteller hat gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.2 Regelungen für Schulungsfunkanlagen

Zuteilungen von Rufzeichen, MMSI und ATIS-Nummern für Schulungsfunkanlagen nach 2.2 erfolgen an den Eigentümer der Schulungsfunkanlage. Anträge sind durch den Eigentümer der Schulungsfunkanlage zu stellen.

Die Zuteilung für Schulungsfunkanlagen wird mit einer Befristung von 10 Jahren erlassen.

4.3 Regelungen für Vorführfunkanlagen

Zuteilungen von Rufzeichen, MMSI und ATIS-Nummern für Vorführfunkanlagen nach 2.3 erfolgen an Herstellerfirmen und Händler, die nachweisen, dass sie die Nummern für einen Zweck gemäß Abschnitt 3.2 benötigen. Der Antrag auf Zuteilung ist zusammen mit einem Antrag nach § 55 TKG auf Einzelfrequenzzuteilung zu stellen.

Zuteilungen erfolgen zusammen mit der erforderlichen Einzelfrequenzzuteilung gemäß § 55 TKG. Zuteilungen erfolgen nur, wenn sowohl die Voraussetzungen für die Nummernzuteilung als auch die festgelegten Bedingungen für die Frequenzzuteilung erfüllt sind.

Die Zuteilung wird mit einer Befristung von 5 Jahren erlassen.

4.4 Regelungen für Versuchsfunkanlagen

Zuteilungen von Rufzeichen, MMSI und ATIS-Nummern für Versuchsfunkanlagen nach 2.4 erfolgen an natürliche und juristische Personen, die nachweisen, dass sie die Nummern für einen Zweck gemäß Abschnitt 3.3 benötigen. Der Antrag auf Zuteilung ist zusammen mit einem Antrag nach § 55 TKG auf Einzelfrequenzzuteilung zu stellen.

Zuteilungen erfolgen zusammen mit der erforderlichen Einzelfrequenzzuteilung gemäß § 55 TKG. Zuteilungen erfolgen nur, wenn sowohl die Voraussetzungen für die Nummernzuteilung als auch die festgelegten Bedingungen für die Frequenzzuteilung erfüllt sind.

Die Zuteilung für Versuchsfunkanlagen wird mit einer Befristung erlassen. Der Zeitraum für die Befristung richtet sich nach dem nachgewiesenen Bedarf des Antragstellers. In der Regel erfolgt eine Befristung auf 1 Jahr.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Antragspflichten des Zuteilungsnehmers

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung und die Berichtigung des Zuteilungsbescheides zu beantragen.

Der Zuteilungsnehmer muss unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bundesnetzagentur informieren und zusätzlich eine Änderung der Zuteilung und eine Berichtigung des Zuteilungsbescheides beantragen, wenn sich an den folgenden Angaben etwas ändert:

- Name des Zuteilungsnehmers (z. B. durch Heirat, Änderung des Firmennamens)
- Anschrift, bzw. ladungsfähige Anschrift des Zuteilungsnehmers

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn der Antrag bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.

5.2 Anzeigepflichten des Zuteilungsnehmers

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzeigen, wenn sich an den folgenden Angaben etwas ändert:

- Empfangsbevollmächtigter im Inland bzw. die ladungsfähige Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Inland
- bei juristischen Personen: Änderungen im Handelsregister / Vereinsregister

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die Anzeige bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.

5.3 Verlängerungen der Befristungen

Sollen Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk über den in der Zuteilung festgelegten Befristungszeitraum hinaus genutzt werden, ist mindestens 6 Wochen vor deren Ablauf eine Verlängerung der Befristung zu beantragen.

Die Verlängerung einer Zuteilung für eine Vorführ- bzw. Versuchsfunkanlage nach 2.3 bzw. 2.4 erfolgt nur, wenn auch die jeweilige Frequenzzuteilung verlängert wird.

5.4 Rückgabe der Zuteilung

Werden Nummern für besondere Anwendungen im See- und Binnenschiffahrtfunk zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe.

6. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum **5. August 2015** in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/ A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu verstehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen – (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.